

# Luzerner Tagblatt

Freisinniges Organ

## Hauptanzeigblatt für Stadt und Kanton Luzern

### und die übrige Zentralschweiz

Ähntundvierzigster Jahrgang

**Abonnementspreise:**

12 Monate	Fr. 12.00
6 Monate	Fr. 6.40
3 Monate	Fr. 3.40

Durch die Post bestellt: Fr. 1.00  
Für Luzern zum Voraus: Fr. 1.00  
Abheben: Fr. 2.50  
Ersteinst täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage.

**Insertionspreise:**

Die einseitige Zeile über deren Raum: 8 Cts.  
Zweite Seite 10 Cts., Wiederholungen ... 6 Cts.  
Kanton Luzern, Urkantone, Zug u. angrenzender Teil des Kantons 15  
Uebrige Schweiz und Ausland ... 18  
Preis der Retraite-Zeile (Zeit-Schilf): 50 Cts.

Redaktions-Büreau: Poststrasse Nr. 11  
Telephon  
Verlags-Büreau: Poststrasse u. Kornmarkt  
Telephon  
John Freitag die Verantwortliche Redakteur „Wöchentliche Anzeigerblätter“  
Alle anderen Tage das „Anzeigerblatt“, Gränzgebirge Luzern.

Die heutige Nummer enthält 12 Seiten.

Inhalt des zweiten Blattes: Die Brauerel in der Schweiz. — Ausland. — Vermischte Nachrichten. — Unfälle und Verbrechen. — Feuilleton.

Vor hundert Jahren.

4. September.

Übernahme des Direktorsamtes betreffend die Funktionen der Wahlmänner.

5. September.

Neue Organisation der stehenden Truppen.

### Der Arbeiterinnensatz

Was am Samstag Gegenstand einer Interpellation von Herrschaffmeister im Großen Stadtrat von Luzern. Die städtische Polizeidirektion wurde angefragt, welche Stellung sie zum Vorschlag des Gesetzes betreffend den Schutz der Arbeiterinnen einnehme und welche Weisung sie ihren Organen diesfalls erteilt habe.

Der Interpellant äußerte sich dahin: Die Ortspolizei hat über den Vorschlag des Arbeiterinnenschutzes zu machen. Veranlassung zur Interpellation gab ein Gespräch mit einem Arbeitgeber, der bemerkte, die Kommission des Gewerkschaftsbundes solle ihn doch nicht weiter belästigen; von der Polizei habe er nicht zu befürchten. In der Tat sind Mitglieder der Kommission, die der Gewerkschaftsbund zur Überwachung der Handhabung des Gesetzes niedergesetzt hat, durch Stadtpolizisten von Geschäften, wo sie Beobachtungen anstellen, weggejagt worden. In später Stunde wollen die Bürger nicht belästigt werden.

Interpellant ist der Ansicht, die Ueberzeitarbeit nach 10 Uhr nachts und die Sonntagsarbeit sollten wegfallen. Wenn hierfür scharfe Weisung an die Polizeiorgane erlassen würde, so wäre die Aufgabe der Kommission sehr erleichtert. Es wäre auch den Arbeitgebern zu empfehlen, die das Gesetz folgen, falls es aus humanitären Gründen, in es, weil ihre Geschäfte an offener Straße liegen und daher leicht zu überwachen sind.

Daß dem obergerichtlichen Rechtschuldbüchlein im letzten Jahre vom Statthalteramt 11 Fälle abgemeldet worden. Die Kommission der Arbeiterunion aber hat seither in einem einzigen Monat 25 Anzeigen gemacht. Die Tätigkeit der Polizei sei also dem Anschein nach nicht eine intensive gewesen. Das entsprechende jedenfalls nicht den Bestimmungen des Großen Stadtrates, der ja in seiner letzten Sitzung sich auch für sich selbst gegen die Ueberzeitarbeit ausgesprochen habe.

**Polizeidirektor Dr. Keller antwortete:** Die Anfrage wird nicht an den Stadtrat, sondern eigentümlicherweise an die Polizeidirektion gerichtet. Verantwortlich für das, was in der städtischen Verwaltung vorgeht, ist aber der Stadtrat, nicht ein einzelner Departementsvorsteher. Ich will aber die Anfrage nicht von diesem formalen Standpunkt aus erledigen, sondern trotzdem auf die Sache eingehen; was ich aber lege, ist nur meine persönliche Ansicht.

Auf die erste Frage ist zu antworten: Die Polizeidirektion verhält sich dem Arbeiterinnenschutzes gegenüber wie gegenüber jedem andern Gesetze, das sie zu vollziehen hat.

Auf die zweite Frage kam mitgeteilt werden, daß nach Inkrafttreten des Gesetzes die Polizisten in der Theoriebunde mit dessen Inhalt genau bekannt gemacht und jedem der beteiligten Geschäftsinhaber ein Exemplar zugestellt wurden. Seit diesen Vorlesungen ist nie ein Gegenbefehl ergangen. Das Gesetz ist zu vollziehen und wird so vollzogen, wie jedes andere Gesetz.

Es muß übrigens darauf aufmerksam gemacht werden, daß wir bei der ersten Ueberzeitarbeit des Gesetzes die Bürger nicht strafbar, sondern verwarnen. Letztes und dieses Jahr sind eine ganze Reihe solcher Verwarnungen erfolgt.

Nicht nur bei uns stehen die Gesetze, die neben dem Fabrikgesetz zum Schutze der Arbeiter und Arbeiterinnen erlassen wurden, beim Vollzuge auf die größten Schwierigkeiten.

Ein Mann, dessen Autorität auch der Interpellant anerkennen wird, Fabrikinspektor Dr. Schuler, sagt in einer Schrift, die von der Ermächtigung der Arbeitergesetzgebung in der Schweiz handelt (1895), die Kantonalbehörden (von Basel, Glarus, St. Gallen und Zürich) betrachteten diesen Teil der Gesetzgebung als im Stadium des Versuches stehend. Es werden wenig Strafen ausgeföhrt. Eine genau organisierte Aufsicht bestünde noch nicht, höchstens in Basel. Man wolle abwarten, wie sich die Sache praktisch mache und wie sich das Publikum dazu verhalte.

Wahrscheinlich geht es bei uns. Das Fabrikgesetz können wir handhaben, weil es große Geschäfte betrifft und die Organe der Aufsicht bestimmt sind. Können wir aber die Polizeiorgane überreden, in den Häuser nachzugehen, ob Ueberzeitarbeit vorkommt? Und welches Höchstmaß würde die Polizei begreifen, wenn sie statt Arbeiterinnen nur Hausgenossen an der Arbeit antröffe?

Ist es angebracht, daß wir in Luzern während der Saison dieses Gesetz mit aller Strenge handhaben? Die Arbeitsverhältnisse in St. Gallen stimmen mit den unsrigen in einem Punkte überein: Gewisse Arbeiten, die außerhalb der in der Sideren, drängen sich ununterbrochen in eine gewisse Periode, auf 8 Monate, zusammen. Eine zeitweise Verlängerung der Arbeitszeit ist durchaus notwendig. Sie ist aber unmöglich innerhalb der im Fabrikgesetz bestimmten Zeit; früher, als zur gesetzlichen Arbeitszeit, bringt man die Arbeiterinnen nicht ins Geschäft; am Abend kann die Arbeit zu Hause gemacht werden. Im Interesse der Arbeiterinnen selbst liegt es, wenn auf Unterstellung der Ausdauer unter das Fabrikgesetz verzichtet wird; man soll die Arbeiterinnen nicht hindern, die Zeit der Ernte zu benutzen. So funktioniert man in St. Gallen. Auch wir in Luzern haben während drei Monaten Ueberzeitarbeit, nicht bloß dreimal 14 Tage, wie das Gesetz zuläßt. Diese drei Monate der Fremdensaison müssen ausgenutzt werden.

Freilich kann man sagen: Das steht nicht im Gesetz; wir haben nur das Gesetz zu handhaben. Aber wenn wir vor jedem Geschäfte Waage stehen und das Gesetz mitten in der Saison mit aller Strenge handhaben wollen, so können wir bald eine Revolution haben. Unsere Unternehmer sind zu einem großen Teil nicht so glücklich situiert, daß sie die Zeit nicht gehörig ausnützen müßten. Und alle Verursacher sind, direkt oder indirekt, am Fremdenwechsele interessiert. Wenn man die Konkurrenz ausbalancieren will, so müssen die Fremden gut und rasch bedient werden.

Ueber der Schablone stehen die vitalen Interessen der Gemeinde, die wie in erster Linie zu berücksichtigen haben. Allerdings dürfen wir uns über den Großen Rat beschweren, daß er bei der Gesetzgebung unsern außergewöhnlichen Verhältnissen nicht billige Rechnung trägt. So ging es z. B. mit dem Sonntagsruhegesetz. Eine Verordnung des Militär- und Polizeidepartements beschränkt den Vollzug hinsichtlich der Coiffeurgeschäfte auf Luzern und Fribourg; in den andern Gemeinden wird am Sonntag „fortgesetzt“. Auch mit Bezug auf das Arbeiterinnenschutzesgesetz sagten Landratsherren: Wir stimmen dazu; es geht nur die Stadt an! Es wäre interessant, zu vernehmen, ob in andern Gemeinden auch Anzeigen wegen Nichtbeachtung des Arbeiterinnenschutzes erfolgt seien.

Liegt übrigens der Vollzug des Gesetzes in der Hand der Ortsbehörden? Es heißt im § 15, die Handhabung des Gesetzes zu überwachen, ist Sache der Ortspolizei, „beziehungsmäßig der betreffenden Statthalterämter unter Oberaufsicht des Regierungsrates“. Die Bestimmung ist also unbedeutlich. Wer ist auf dem Lande die Ortspolizei? Der Gemeindevorstand. Aber soll dieser wachen? Nein, die Kantonalpolizisten. Laut § 16 Abs. 2 können Anzeigen von jedermann beim Statthalteramt gestellt werden. Letzteres also ist vollziehende Behörde. Die Stadtpolizei hat auch keine Strafskompetenz. Die Strafen wegen Ueberzeitarbeit des Arbeiterinnenschutzes betragen bis 150 Fr. Geldbuße oder 30 Tage Gefängnis; Delikte, die mit einem Strafmaximum von über 30 Fr. bedroht sind, fallen nicht in die Kompetenz der Stadtpolizei.

Wenn man die Tätigkeit der Polizei freistellen will, darf man nicht außer acht lassen: die Verschiedenheit der Auffassung, Widersprüche im Gesetz und ungleiche Beurteilung der Straffälle.

Der Polizeidirektor reaktiviert: Für uns besteht das Gesetz, so gut und so schlecht es ist. Wer es liegt nicht im städtischen Interesse, dieses Gesetz scharfer zu handhaben, als andern Gesetzen.

Dr. Näf würde die Interpellation begrüßen, wenn sie einzig gestellt würde im Interesse der Arbeiter. Aber er habe das Gefühl, die Interpellation werde nur gestellt, um der Stadt zu zeigen, die Interessen der Arbeiter werden erst gewahrt, seit die Demokraten in den Großen Stadtrat eingezogen sind.

Nicht alles ist für die Arbeiter gut, was man in ihrem Namen postuliert. Nicht die Höhe der Arbeitszeit und die Höhe der Abführung allein kommen für sie in Betracht, sondern auch die Lebensweise.

Als das Arbeiterinnengesetz im Großen Rat zur Behandlung kam, hat Dr. Näf erklärt, die in Konfektionsgeschäften arbeitenden, über ihre Arbeitsverhältnisse befragt und vollberechtigte Klagen über angestrengte Nacharbeit vernommen. Seit zwei Jahren hat ihm keine einzige Arbeiterin mehr ähnliche Mitteilungen gemacht. Auch die Orts- und Gesundheitskommission hat die Sache erörtert. Für die Kommission des Gewerkschaftsbundes ist die Überwachung von Uebelständen leichter, als für die Polizei.

Es gibt in unserer Stadt Geschäfte, wo das Gesetz nicht strikte gehandhabt werden kann. Die Konfektionsgeschäfte müssen sich in der Saison sehr anstrengen. Es gibt auch andere Gewerbe, welche ähnliche Verhältnisse haben, so der Bauer zur Zeit des Heues und der Ernte.

Wenn Ueberzeitarbeit vorkommt, so soll allerdings für gehörige Lokalkritiken und rechte Beleuchtung gesorgt werden.

Die Arbeitszeit allgütig reduzieren, ist nicht von Gutem. Das wisse Dr. Näf aus Erfahrungen in Arbeiterkreisen. Die Frau der Arbeiterfamilie nehme die Dinge sehr viel ernstlicher als der Mann, welcher Erholung und Freizeitsfreude hat; wenn etwas fehle, so müsse die Frau zuerst darunter leiden. Es habe ihm einmal eine Arbeiterfrau gesagt: „Es wäre alles recht, Herr Doktor, wenn nur die freien Tage nicht wären!“ In den Tagen, wo der Mann nicht beschäftigt ist, geht das saure verdiente Geld wieder zum Haus hinaus.

Auf wichtige Ernährung sollten die Arbeiterführer bei ihren Leuten hinwirken. In der Krankheit von Arbeitern sind Magenentzündungen, die auf unrichtige Ernährung und Mißbrauch geistiger Getränke zurückzuführen sind. Wenn in dieser Richtung vorgegangen wird, dann stehe auch er der Arbeiterschaft zu Diensten.

**Wähler entgegnete:** Man wittert immer Nebenabsichten, wenn man etwas vordringt. Das heißt mit andern Worten: die Sache an sich wäre richtig; aber die unrichtigen Leute haben sie in die Hand genommen! Daß die Arbeiter die Befreiungen von Dr. Näf auf gemeinnützigem Boden in Ehren halten, haben sie bewiesen; sie unterscheiden sich nicht Nebenabsichten. Um eine Diskussion über rationale Ernährung, Mißbrauch des Alkohols und dergleichen kann es sich heute nicht handeln; was wir jetzt wünschen, ist nur die Handhabung des bestehenden Gesetzes.

Wir geben zu, daß rigorose Handhabung des Gesetzes in der Stadt nachteilig wäre. Aber der Nachdruck wird nicht auf die Ueberzeitarbeit als solche gelegt, sondern auf die nach 10 Uhr, bis 12, 1 und 2 Uhr. Es ist leghim ein Fall bekannt geworden, daß die Tochter eines städtischen Polizeibehördlichen die ganze Nacht arbeiten mußte.

Der Vergleich mit dem Landwirtschaftlichen Betrieb passe nicht. Die Rechte haben auch ihre guten Seiten. Ein 18stündiger Arbeitstag sollte doch genügen (11 Stunden und 2 Stunden Ueberzeit).

Ich habe es selbst erfahren, was es heißt, Geschäften mit Ueberzeitarbeit auf die Waden zu rücken; ich konnte mich nicht halten.

Zweck der Interpellation ist lediglich, daß die Polizeiorgane auf die Bestimmungen des Gesetzes

hingewiesen werden. Art. 15 ist freilich nicht präzise; aber in der Stadt ist die Ortspolizei an Stelle der Kantonalpolizei getreten. Sie hat zwar keine Strafbefugnis, aber ein Anzeigerrecht.

Der Gewerkschaftsbund soll die Rücksicht auf die Gesundheit der Arbeiterinnen nicht geopfert werden.

Beantwortet wird die Einladung an die Polizeidirektion, die Bestimmungen des Arbeiterinnenschutzes durch eine besondere Weisung den Polizeiorganen in Erinnerung zu bringen und sie anzuweisen, daß Ueberzeitarbeit nach 10 Uhr nicht zu dulden sei. Dann werden auch die Leute, die darüber wachen wollen, nicht weggejagt werden.

Der Vorschlag macht darauf aufmerksam, daß Art. 19 der erst angenommenen Geschäftsordnung eine Motion zu stellen habe, wenn er eine solche Einladung bewirken wolle.

Präsident Dr. Keller bemerkte, die Ausübung der Arbeitskraft sei nicht Regel in der Stadt Luzern. Die großen Geschäfte fallen unter das Fabrikgesetz, und da habe die Stadtpolizei nichts dreinzureden. Die Arbeiter lassen sich bei uns nicht so ausbeuten, wie in Aargau. Von Seite angeblich Geschädigter erhalte die Polizei keine Anzeigen, die gemäß Weisung entgegen zu nehmen und mindestens bis zum Polizeikommissariat zu leiten sind. Rufen die Arbeiter nicht wegen einer Anzeige erhalten; die „unfreiwillige Verhandlung“ der Arbeitgeber in der Presse sei etwas anderes.

Eine Motion wäre unglücklich: Es ist schon gesagt worden, was bis jetzt zur Ausführung des Gesetzes getan worden, und was mehr geschehen sollte, wisse er nicht.

Wähler will verstehen, daß Stadtpolizisten, die eingeladen werden, mitzukommen, um eine Ueberzeugung des Gesetzes zu konstatieren, sagen: Sie wähten nicht, warum; die Sache gehe sie nichts an. Aus solchen Neugierigkeiten sei auf mangelhafte Inspektion zu schließen.

Direktor Wiest war der Ansicht, gegen die Schlussfolgerung des Interpellanten werde niemand im Rate etwas einwenden; aber der eingeschlagene Weg sei nicht korrekt; an den Stadtrat, nicht an die Polizeidirektion ist die Einladung zu richten. Es ist gesagt worden, die Stadtpolizei sei inkonsequent; aber gleichzeitig vernimmt man, es bestehen (nach vier Jahren des Inkrafttretens) Zweifel darüber, mer die Handhabung des Gesetzes zu überempfehlen habe. Jedenfalls geht es nicht an, daß an Stelle der öffentlichen Gewalt der Gewerkschaftsbund den Vollzug besorge. Den Polizisten haben Vereine nicht Befehle zu erteilen; aber sie sollen ihre Pflicht tun; der Richter kann dann immer noch Mißföhren wahren lassen.

Er stelle den Antrag, den Stadtrat einzuladen, dem Großen Stadtrat über die Beobachtungen betreffend Vollzug des Arbeiterinnenschutzes Bericht zu erstatten.

Präsident Dr. Keller beantragte Ablehnung dieses Antrages, mit welchem sich Wähler vereinigte. Was der Stadtrat befehlen könne, sei bereits gesagt worden, d. h. er als Polizeidirektor werde denselben nichts anderes mitteilen können. Der Antrag wurde mit 29 gegen 10 Stimmen abgelehnt.

### Wäherer.

Zugern. (Eingel.) Dem Vermögen nach vertheilt sich dies Jahr schon zum zweitenmal der über 100 Mitglieder zählende Zambouren-Verein der IV. Division, inoffiziell die der Gottlieb-Division zugewiesenen Zambouren, und zwar den 24. und 25. September, zur vorchristlichen Übung und Prüfung.

Die Leute werden einzeln, sowie bataillonweise geprüft und erhalten für gute Leistungen Kränze, Schlegel-Diplome und Anrechnungskarten. Zudem erhalten sie Preisenschildigung, sowie freie Unterkunft und Verpflegung.

In verdienstvoller Weise folgen den Unterzügen von Seiten des Bundes, der Bataillone und einzelner höherer Offiziere u. s. w.

Inspiziert und geprüft werden sie von den Oberst Dintermann und Oberstleutnant Autenauer.